

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 183/10 B

L 12 AS 48/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AS 29/07 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Ochtrup,
Bültstraße 19, 48607 Ochtrup,
vertreten durch den Landrat Kreis Steinfurt,
Jobcenter Kreis Steinfurt,
Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt im Rahmen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung. Sein entsprechender Antrag vom 20.12.2006 wurde mit Bescheid vom 27.12.2006 bzw mit Widerspruchsbescheid vom 2.2.2007 abgelehnt. Die Klage vor dem Sozialgericht Münster ist erfolglos geblieben, das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die dagegen eingelegte Berufung des Klägers mit seinem Beschluss vom 21.4.2010 als unzulässig verworfen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Zur Begründung führt er aus, das Berufungsgericht sei verfahrensfehlerhaft davon ausgegangen, dass bei einer Höhe des Mehrbedarfs von 51,13 Euro monatlich für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2007 die Berufungssumme von 750 Euro nicht überschritten werde. Dies sei deshalb nicht zutreffend, weil Streitgegenstand nicht der Mehrbedarfszuschlag, sondern die gesamte Regelleistung nach § 20 SGB II sei. Es handele sich um einen einheitlichen Streitgegenstand, der nicht teilbar sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Insbesondere hat der Kläger die Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Er rügt, dass das LSG seine Berufung deshalb als unzulässig erachtet hat, weil es nicht von einem einheitlichen Streitgegenstand ausgegangen sei, der die gesamten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasse, sondern den Wert des Beschwerdegegenstandes allein aus dem Mehrbedarfszuschlag berechnet habe. Damit hat der Kläger aber nicht, wie von § 160a SGG gefordert, Fakten angegeben, aus denen sich die fehlerhafte Beurteilung der Sachurteilsvoraussetzungen ergibt (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 662). Unabhängig von der Einheitlichkeit des Streitgegenstandes aus Regelleistungen nach § 20 SGB II und Mehrbedarfen nach § 21 SGB II hätte der Kläger darlegen müssen, dass und aus welchem Grund sich der Wert des Beschwerdegegenstandes auch dann um den Wert der Regelleistung erhöht, wenn diese, wie hier, vom Leistungsträger



bestandskräftig zugestanden ist und der Kläger durch den angefochtenen Beschluss allein um den Wert des dort abgelehnten Mehrbedarfs beschwert ist (vgl. *Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl 2008, § 144 RdNr 14*).

- 5 Darüber hinausgehende Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 oder Nr 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung oder Divergenz) hat der Kläger nicht geltend gemacht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

